

Kinder- und Jugendordnung
der Radsportjugend im
Radsportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Stand: 12.03.2023

Präambel
§ 1 Name und rechtliche Stellung
§ 2 Grundsätze
§ 3 Mitgliedschaft
§ 4 Aufgaben
§ 5 Organe
§ 6 Jugendhauptversammlung
§ 7 Jugendvorstand
§ 8 Kassenprüfung
§ 9 Änderung und Inkrafttreten der Kinder- und Jugendordnung

Präambel

Die in dieser Ordnung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die ausdrückliche Nennung verschiedener Formen verzichtet. Die Verwirklichung der Gleichstellung aller Geschlechter ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Die Radsportjugend (im Folgenden RSJ genannt) ist die steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des Radsportverbandes NRW e.V. (RSV-NRW genannt). Sie vertritt alle jungen Menschen im RSV-NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die RSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des RSV-NRW und dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mitteln unter Beachtung der Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Grundsätze

Die RSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichbehandlung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die RSJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

Die RSJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

Die RSJ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Die RSJ ist über den RSV-NRW Mitglied in der Sportjugend NRW sowie der Jugendorganisation des Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) und kann weiteren Organisationen angehören.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied in der RSJ sind alle Mitglieder des RSV-NRW die zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 4 Aufgaben

Die RSJ engagiert sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie in der Kinder- und Jugendsportentwicklung in folgenden Handlungsfeldern:

- Förderung sämtlicher Aktivitäten die der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen, unabhängig von ihrer sportlichen Ausrichtung.
- Förderung und Ausbildung der Jugend in der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit den **Regionen/Bezirken** und den Vereinen sowie weiteren Jugendverbänden.
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Formen des Radsportes, sowie einer zeitgemäßen und umweltfreundlichen Freizeitgestaltung.
- Erziehung zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung von gesellschaftlichen Zusammenhängen.
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.
- Partizipation junger Menschen am Vereinsleben und Förderung von ehrenamtlichem Engagement.
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Vereinen mit Betreuungs- / Bildungseinrichtungen.

Weitere wesentlichen Aufgaben der RSJ sind:

- die Interessenvertretung der Jugend
- das Entwickeln von Konzepten
- die Verwaltung von Fördermitteln
- die Bildung von Kooperationen und Netzwerken
- die Durchführung von Qualifizierung

§ 5 Organe

Organe der RSJ sind:

- die Jugendhauptversammlung (JHV)
- der Jugendvorstand (JV)

§ 6 Jugendhauptversammlung (JHV)

Die Jugendhauptversammlung ist das höchste Organ der RSJ.

Die JHV kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung trifft der Jugendvorstand und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können.

Die JHV besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Jugendvorstand, einem Vertreter der Landestrainer und dem Beauftragten für Schule und Radsport. Die Zahl der Delegierten der Mitgliedsvereine setzt sich wie folgt zusammen: Alle Mitgliedsvereine des RSV NRW erhalten auf der JHV eine Stimme je angefangene 20 Jugendmitglieder.

Die JHV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendhauptversammlungen.

Die ordentliche JHV findet einmal jährlich statt.

Die JHV findet in den Jahren, wo die Mitgliederversammlung des RSV NRW stattfindet, im Vorlauf statt.

Die JHV wird vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung über die Homepage des RSV-NRW und der Homepage der Radsportjugend einberufen.

Eine außerordentliche JHV kann vom JV mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss einberufen werden. Sie muss ebenfalls einberufen werden, wenn dies von mindestens 30 % der Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe beim JV beantragt wird.

Die Einberufung dieser außerordentlichen JHV hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen JHV genannt worden sind, in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegeben werden.

Aufgaben der JHV sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JV
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen JHV
- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Jugendvorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung der Mitglieder des JV
- Wahl der Mitglieder des JV
- Nachwahl von Mitgliedern des JV
- Wahl der Kassenprüfer
- Benennung der Delegierten zur Bundesjugendhauptversammlung des Bund Deutscher Radfahrer
- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Änderungen der Kinder- und Jugendordnung

Die JHV wird vom Jugendleiter geleitet. Er kann die Leitung einem Tagungspräsidium übertragen.

Anträge zur JHV müssen mindestens drei Wochen vor der JHV dem Jugendleiter oder bei der Fachkraft für Jugendarbeit auf der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung vorliegen.

Über die JHV ist ein Protokoll zu führen, dass vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Jugendvorstand (JV)

Dem Jugendvorstand der Radsportjugend gehören an:

- a) Jugendleiter (zugleich Mitglied im Präsidium des RSV NRW als Vizepräsident Jugendsport und Jugendbildung)
- b) stellvertretende Jugendleiter
- c) Beisitzer Finanzen
- d) Beisitzer Olympische Disziplinen
- e) Beisitzer Nichtolympische Disziplinen
- f) Beisitzer Freizeitsport

- g) Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
- h) J-Team Sprecher

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die JHV erfolgt für vier Jahre.

Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- der Jugendleiter
- der Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
- der Beisitzer Olympische Disziplinen
- der Beisitzer Freizeitsport

Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- der stellvertretende Jugendleiter
- der Beisitzer Finanzen
- der Beisitzer Nichtolympische Disziplinen

Der J-Team Sprecher, der durch das J-Team gewählt wird, wird alle zwei Jahre durch die JHV bestätigt.

Der Jugendvorstand handelt als Jugendhauptausschuss im Sinne der Satzung des RSV.

Der JV tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung oder Telefon/Videokonferenz zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Der JV führt die Geschäfte nach einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der JV einen Vertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten JHV führt. Diese wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein weiteres Amt ausüben.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der JV Kompetenzteams und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des JV.

§ 8 Geschäftsführung und Kassenprüfung

Die JHV wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzprüfer. Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ der RSJ NRW angehören.

Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Sie haben dem Jugendvorstand spätestens zehn Tage vor der JHV einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.

Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden.

§ 9 Änderung und Inkrafttreten der Kinder- und Jugendordnung

Änderungen der Kinder- und Jugendordnung können nur von der JHV oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JHV beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Die Änderungen der Jugendordnung treten in Kraft, wenn sie durch den Verbandsrat des RSV-NRW bestätigt worden sind.

Diese Jugendordnung wurde am **09.02.2025** in **Lünen** beschlossen.
Die bisherige Jugendordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

Historie:

Neufassung beschlossen am 29. Januar 2012 in Nettetal.

Bestätigt durch den RSV-NRW am 11. März 2012 in Schmallenberg.

Redaktionelle Korrekturen wurden am 03. Februar 2013 in Solingen-Burg beschlossen.

Änderungen im § 8 Jugendvorstand beschlossen am 25.01.2015 in Dortmund.

Redaktionelle Anpassungen auf Grund der Neufassung der Satzung des RSV NRW am 24.02.2018 in Recklinghausen-Suderwich beschlossen.

Bestätigung am 18.03.2018 in Duisburg durch den Verbandsrat des RSV NRW

Änderung im §6 Jugendhauptversammlung sowie redaktionelle Änderungen beschlossen am 02.02.2019 in Nettetal.

Streichung des Jugendhauptausschusses sowie diverse Aktualisierungen am 12.03.2023 in Velbert beschlossen.

Bestätigt durch den Verbandsrat des RSV NRW am 19.11.2023.

Ergänzung in §2 und red. Ergänzung in §4 am 09.02.2025 in Lünen beschlossen.

Bestätigung durch den Verbandsrat des RSV NRW am